

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 18 (1941)

Artikel: Zur Geschichte des Schlosses Neukirch
Autor: Schib, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte des Schlosses Neunkirch

Von Karl Schib

1. Die Entstehung der bischöflich-konstanzerischen Herrschaft im Klettgau.

Schon im Jahre 1122 wird in Neunkirch ein bischöflich-konstanzerischer Vogt erwähnt¹⁾. Wie der Bischof von Konstanz zu seinem ersten Grundbesitz im Klettgau gekommen ist, sagen uns die Urkunden nicht. Die Bestätigungsurkunde Barbarossas für das Eigentum der Konstanzer Kirche aus dem Jahre 1155 gibt uns genaueren Aufschluß über den Umfang des bischöflichen Besitzes in Neunkirch: Der Bischof besitzt einen Hof und die Kirche²⁾. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts beginnen die Bischöfe von Konstanz mit dem Aufbau einer Herrschaft zwischen Randen und Rhein-Aare. Bischof Eberhard II. von Konstanz kaufte ums Jahr 1260 die Vogtei über Neunkirch von den Krenkingern. Der bischöfliche Grundbesitz wurde abgerundet durch den Erwerb von zwei weiteren Höfen in Neunkirch; den einen veräußerten die Randenburger, den andern Jakob an dem Markt zu Schaffhausen. Nachdem Bischof Rudolf von Habsburg noch die Vogtei über die Güter des Kloster St. Agnes gen. Smerlaip und Juncholz, beide bei Neunkirch, erworben hatte, erreichte der bischöflich-konstanzerische Besitz

Die Planaufnahmen besorgte wieder Herr Architekt Walter vom Technischen Arbeitsdienst des Kantons Schaffhausen.

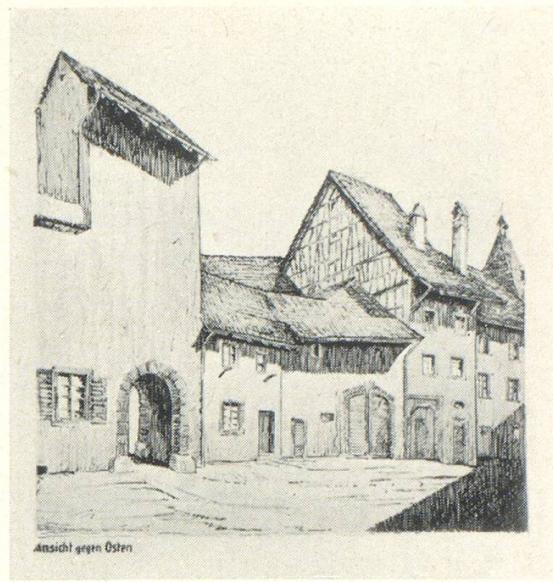
¹⁾ Vgl. meine Arbeiten, Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzerischen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau in: *Argovia* 43, Aarau 1931, S. 1 ff. und *Die Anfänge der Stadt Neunkirch* in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Schaffhausen 1936, S. 60 ff.

²⁾ Thurgauisches Urkundenbuch II 156 Nr. 42.

TAFEL VIII

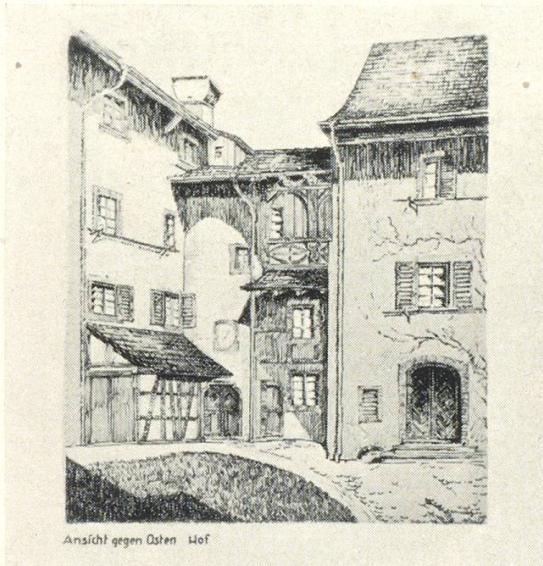


Torturm (heutiger Zustand)

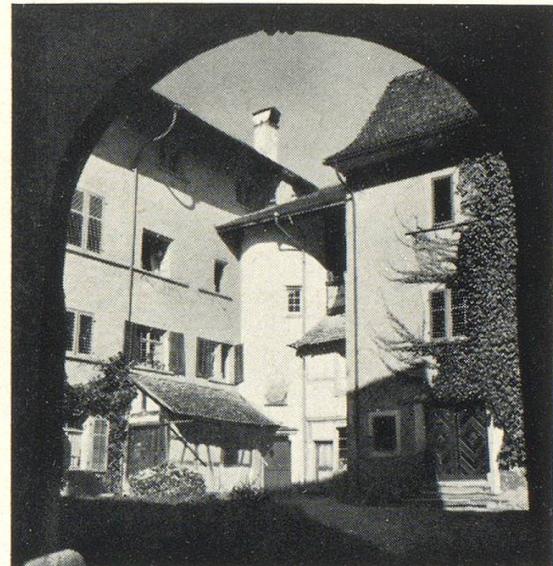


Torturm (früherer Zustand)

Zeichnung von Architekt Walter



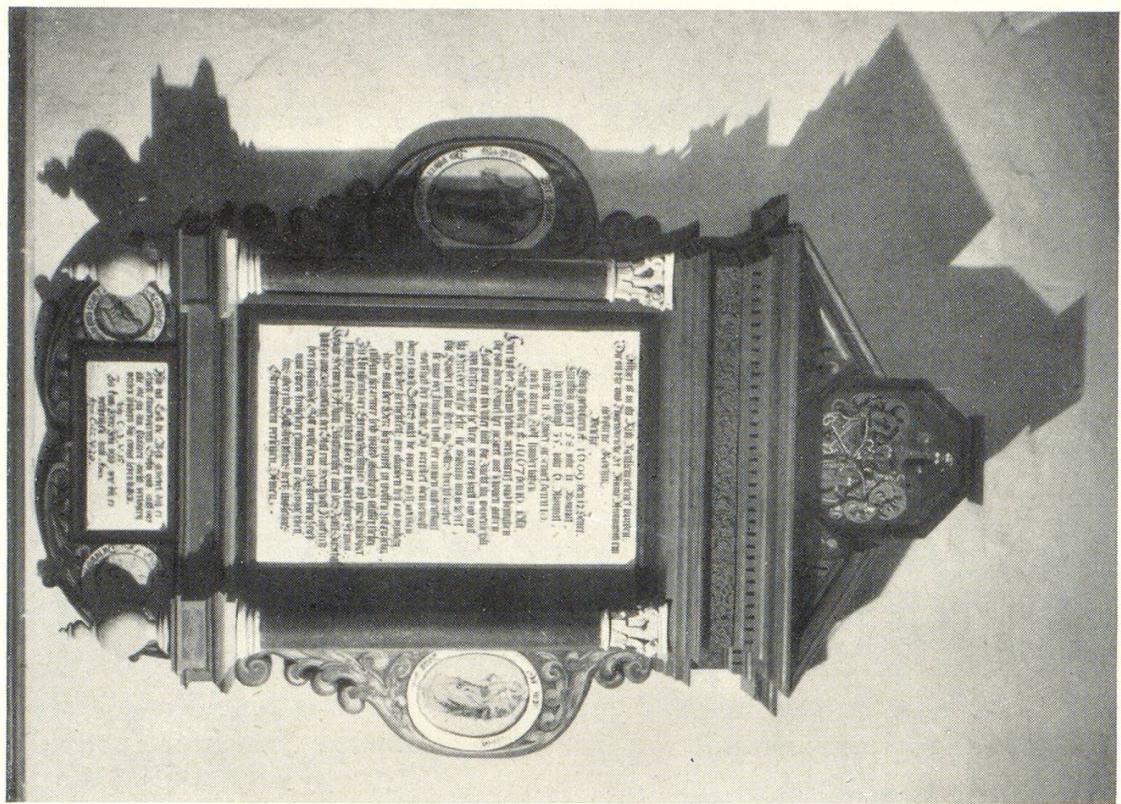
Der Hof
Zeichnung von Architekt Walter



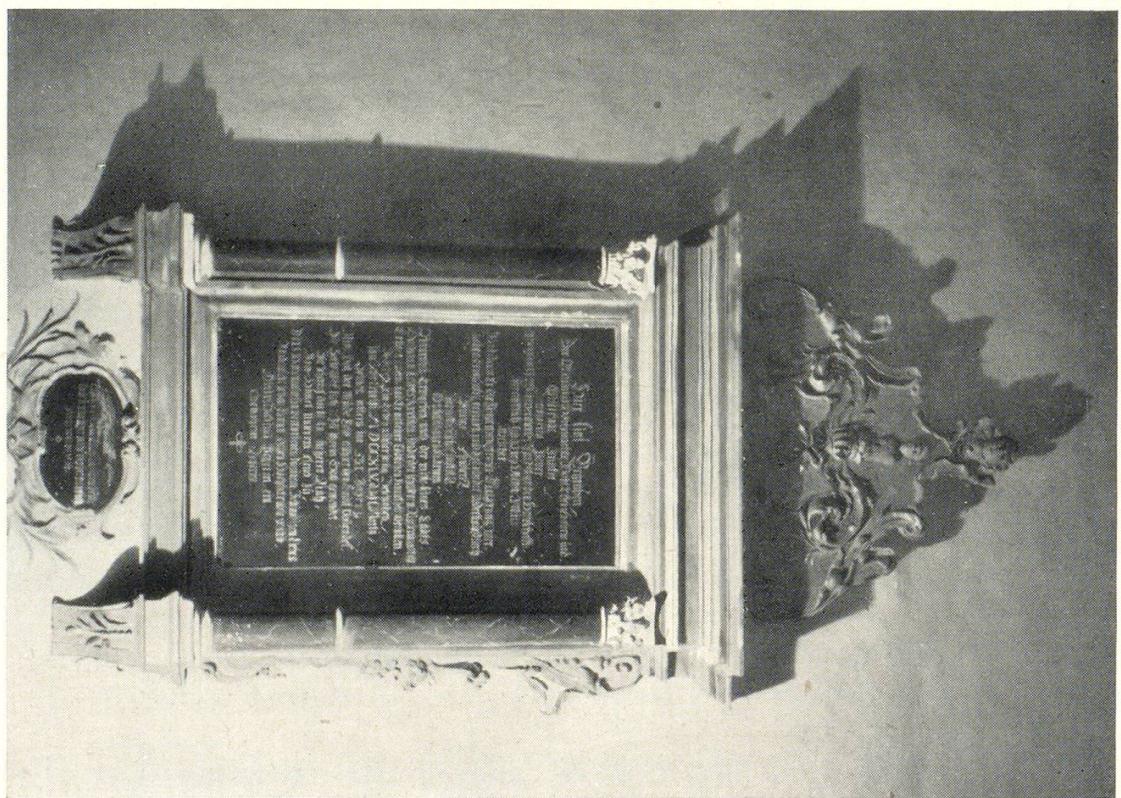
Blick durch den Toreingang
in den Hof

TAFFEL IX

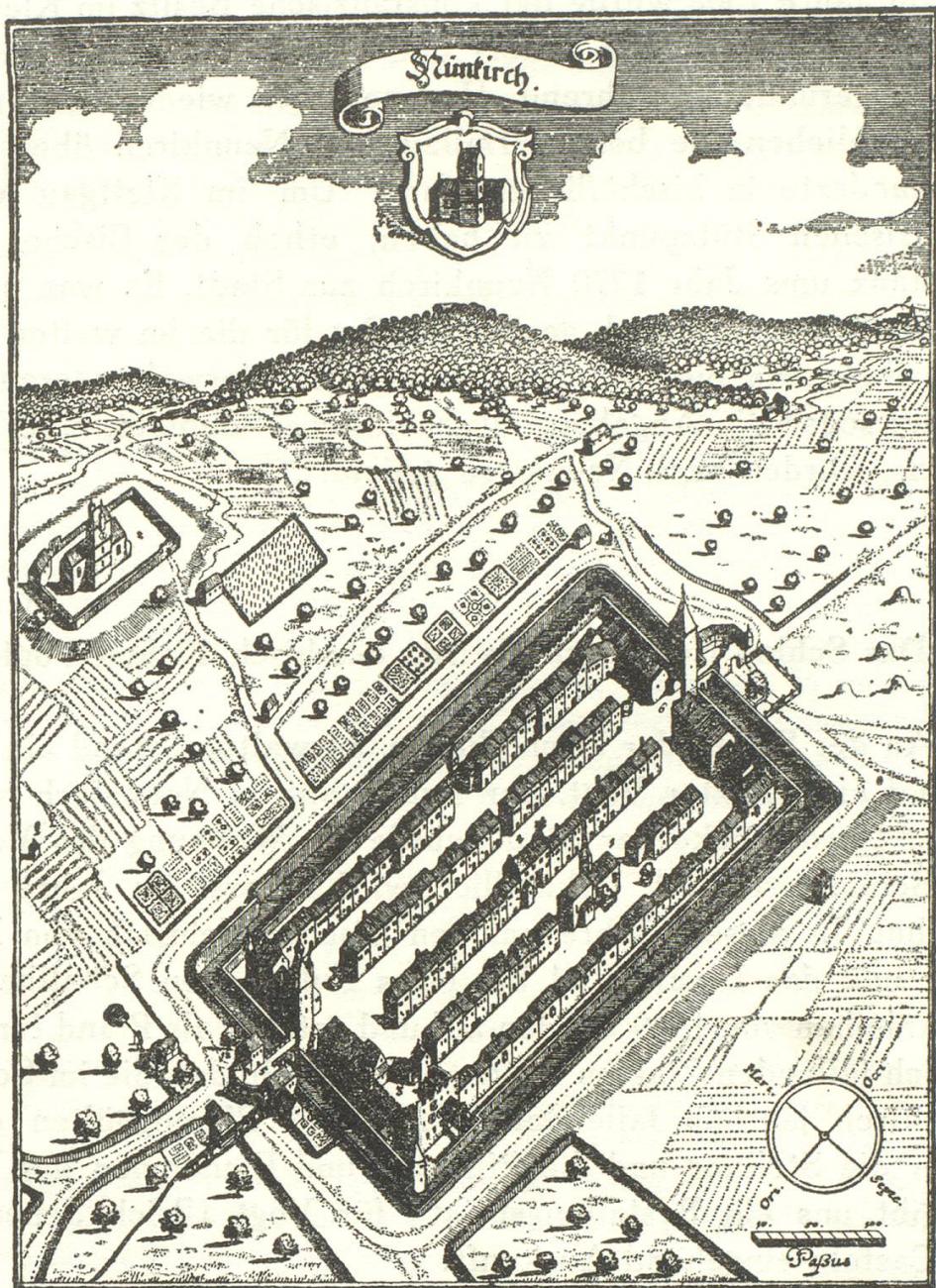
Epitaphien in der Bergkirche Neunkirch



Grabinschrift für Anna Ammann, geb. Koch, † 1667
(Frau des Landvogts Joh. Heinrich Ammann)



Grabinschrift für Bernhart Peyer, Landvogt der
Herrschaft Neunkirch, † 1745



Neunkirch nach Merian (17. Jahrh.)

den Umfang, auf dem sich das bischöfliche Regiment in Neunkirch aufbaute³).

Im Jahre 1302 wurde der konstanzer Besitz im Klettgau durch den Erwerb von Unter- und Oberhallau und Hemmenthal abgerundet. Während Hemmenthal wieder veräußert wurde, blieben die beiden Hallau und Neunkirch über zwei Jahrhunderte in bischöflicher Hand. Um im Klettgau einen militärischen Stützpunkt zu haben, erobt der Bischof von Konstanz ums Jahr 1270 Neunkirch zur Stadt. Es war natürlich, daß der militärisch gesicherte Ort für die im weiten Umkreis liegenden bischöflichen Besitzungen Verwaltungszentrum wurde; sogar die Abgaben linksrheinischer Gebiete, z. B. Flurlingens, wurden nach Neunkirch geliefert.

2. Das Schloß Neunkirch als Sitz des bischöflichen Vogtes.

An der Spitze der bischöflichen Verwaltung stand ein vom Bischof eingesetzter Vogt, der seinen Sitz in Neunkirch hatte. In der Nordostecke der Stadt wurde als Wohnung des Vogtes das Schloß errichtet. Urkundlich wird es erst im Jahre 1436 erwähnt. In diesem Jahre nahmen Bischof Heinrich von Konstanz und das Domkapitel bei Hans Fulach von Schaffhausen ein Anleihen von 1400 Gulden auf und setzten als Pfand für den jährlich fallenden Zins im Betrage von 70 Gulden die im Schloß Neunkirch jährlich fallenden Wein- und Pfenniggülten ein⁴). Ueber die Stellung und die Pflichten und Einnahmen des Vogtes gibt uns ein Bestallungsbrief⁵) für Vogt Ulrich Schennck von Casteln eingehend Auskunft:

Ich Ulrich Schennck von Casteln bekenn öffentlich und thun kundt menglichem mit disem brieff, das mich der hochwurdig fürst vnd herr, herr Hugo, bischoffe zü Costantz, min gnediger herr zü vogt

³) Regesta Episcoporum Constantiensium I. 1896, 2010, 2354 und 2545.

⁴) Staatsarchiv Schaffhausen Urk. v. 27. Aug. 1436.

⁵) Staatsarchiv Schaffhausen Urk. v. 23. April 1500.

gen Nuwkilch angenommen hat innhallt ains besigellten briefs von wort zü wort also lutende: Wir Hugo von gottes gnaden, bischoffe zü Costantz bekenn mit disem brieff, das wir den edeln, vesten Ulrichen Schencken von Casteln zü vogt über unnser vogty Nuwkilch bestellt haben, also das er unns söllich vgty mit allen zü gehörd, gerichten, zwingen, bennen versehen, auch unser und unsers stifttz eehafft, oberkait, herlichait (!) und gerechtigkeit daselbs nach sinem vermuten hanthaben und behalten unns auch zü sinen geordneten vnd gepürlichen zyten inziehen und inbringen soll all und yed unns zins, zehend unnd güllt, nütz, fäll, laß, frävel büssen und all annder unser zugehörnd nutzung und solh sin innamen. Und was er dar gegen ußgibt alle jar, wann er darzü von unns erforder wirt verrechnen und was er unns alls dann allem abzug nach schuldig wirt, unns darumb getruwlich abtragen soll. Er soll unns auch umb all und yed restant, so sich by verwesung egerürt unns vogty uffloffen hafft und verpunden sin, ußgenommen der personen restant, so an iren gütern verderpt oder sunst von landt flüchtig sind, also des vogtz gepürlichen vlys die mit recht nit ingepracht werden mügen. Der bemellt unns vogt soll unns auch mit zwain pfäriten und allweg in der farb wie wir je zer ziten unser hoffgesind zü beklaiden pflegen zu unns und unns stiftts geschäften gerüst warten und unns zuden, wann wir in erforder, gehorsam sin. Und wann er also usser sölher vogty uss unns bevelh in unns geschäften rytet unnd ist, so sollen wir in von huß uß und wider darin verzeren. Und ob er als dann ainichen redlichen ungefährlichen schaden empfieng, inn des schadlos und unentgollten machen und hallten. Und umb soihen sinen dienst sollen und wöllen wir im jarlich die weil er unns also diener zü sold geben funffzehen mut rogken, zwaintzig mallter vesen, zwaintzig mallter habern, dritthalb fuder wins funff und zwaintzig rinisch guldin, auch alle hünr und aiger, höw unnd strow unns insolher unns vogty jarlichs gefall'end; doch soll der puw davon unns sin. Er soll unnd mag auch nutzen und nießen sunst alles anders, wie es dann Wilhelm Heggenzer unns nächster vogt inngehept hatt. Vnd ob wir oder unns nachkommen in by verwesung solher unns vogty nit mer haben oder er nit mer by unns sin wollt, soll yeder tail dem anndern das vor ainhalf jar zu huß zu hoff oder müntlich under ougen urkunden und als bald solh halb jar nach der abkundung verschint, soll der vogt von egrürter vogty stan und abziehen on alle für wort und on alles verziehen. Und ob wir oder unns nachkommen und Ulrich Schenck by zyten, so er noch gemellt vogty verweßt oder nachmals, so er davon gestanden ist, wenn und zu welher zyt das geschäch, mit ainander spenn oder irrig wurden umb sachen, so sich zwüschen unns verloffen hetten, diewil Ulrich als vogt by solher vogty geweßt, warumb das were, darumb wir unns gütlich nit betragen noch geannen möchten, sollen wir baidersidt ainn-

ander rechts gestatten vor unnsrer und unnsers stifttz räten, die ouch als dann irer aid und pflicht, damit sy unns und unnsrem stiftt verpunden sind, har inn zu sprechen erlassen werden sollen. Vnd wie wir durch sy entschaiden werden, derby sollen wir baider sydt blyben on verrer waigern, ziehen und appellieren. Und ob wir uß disem zyt schaiden wurden, die wil egenannter unnsrer vogt dannocht by solher unnsrer vogty were, soll er doch mit schloß und statt Nuwkilch mit siner zugehörd niemand gewärtig sin dann den herren des thumbcapittels oder dem mertail under inen inhaltt gewonlichs aids der vögte, den sy der vogtyenhalb sweren. Vnd gat sin jar zu denen uff hüt datum an. Zu urkund mit unnsrem anhengendem innsigell besigellt. Geben uff sannt Görigen tag nach Christi gepurt funfzehenhundert jar. Wann ich nun solhen brieff wie verlut inallen sinen artickeln, punkten und begriffungen, wo der uff mich und von mir thüt wisen, angenommen hab und yetz in krafft ditz revers wissenntlich mit wolbedachtem sinn und mut annimm, so gelob und gered ich by minen waren gütten truwen an recht aid statt, sölhem allem gemainlich und sonnderlich yetz und inkunfftigem getruwlich nach zu kommen, das alles war, vest und stät zuhallten, darwider nit zesin, zethun noch schaffen gethon werden, arglist und gevård harinn genntzlich ußgeschlossen. Und des alles zü warem offen urkund, so hab ich min aigen insigel offenlich an disen brieff gehennckt. Geben uff sant Görigen tag nach Christi gepurt funfzehenhundert jare.

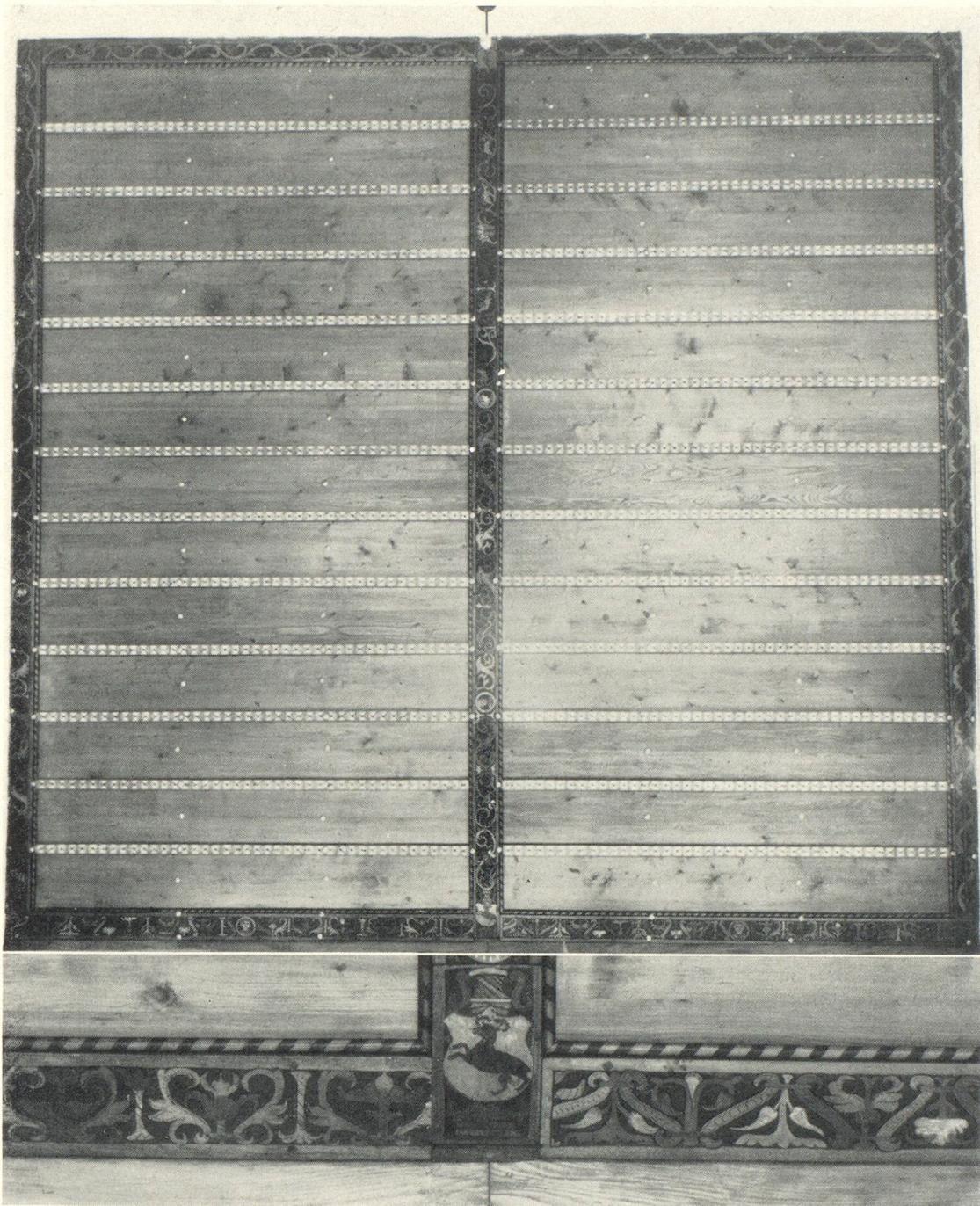
Der bischöfliche Vogt hatte bei der Uebernahme seines Amtes Amtsbürgen zu stellen. So hafteten im Jahre 1504 Rudolf Escher, Bürgermeister von Zürich und Eberlin von Fulach zu Schaffhausen dem Bischof von Konstanz für allen Schaden, der in Folge der Verwaltung der Vogtei Neunkirch durch ihren Vetter Gangolf Trüllerei entstehen könnte⁶⁾.

Die mißliche Wirtschaftslage, unter der die Bischöfe von Konstanz im Spätmittelalter dauernd litten, veranlaßte sie wiederholt zur Verpfändung ihrer Einnahmen. So entlehnte Bischof Hermann im Jahre 1467 von Heinrich von Payer, Bürger zu Konstanz 1000 Gulden und setzte als Pfand die Einkünfte des Schlosses Neunkirch ein, die «renten, zinsen, nützen und gülten, die unns in unserm schloß Nünkirch jerlichs ingand und gevallen»). 1485 entlehnte Bischof Otto von Hans Waldmann,

⁶⁾ Staatsarchiv Schaffhausen Urk. v. 24. April 1504.

⁷⁾ Staatsarchiv Schaffhausen Urk. v. 26. Febr. 1467.

TAFEL X



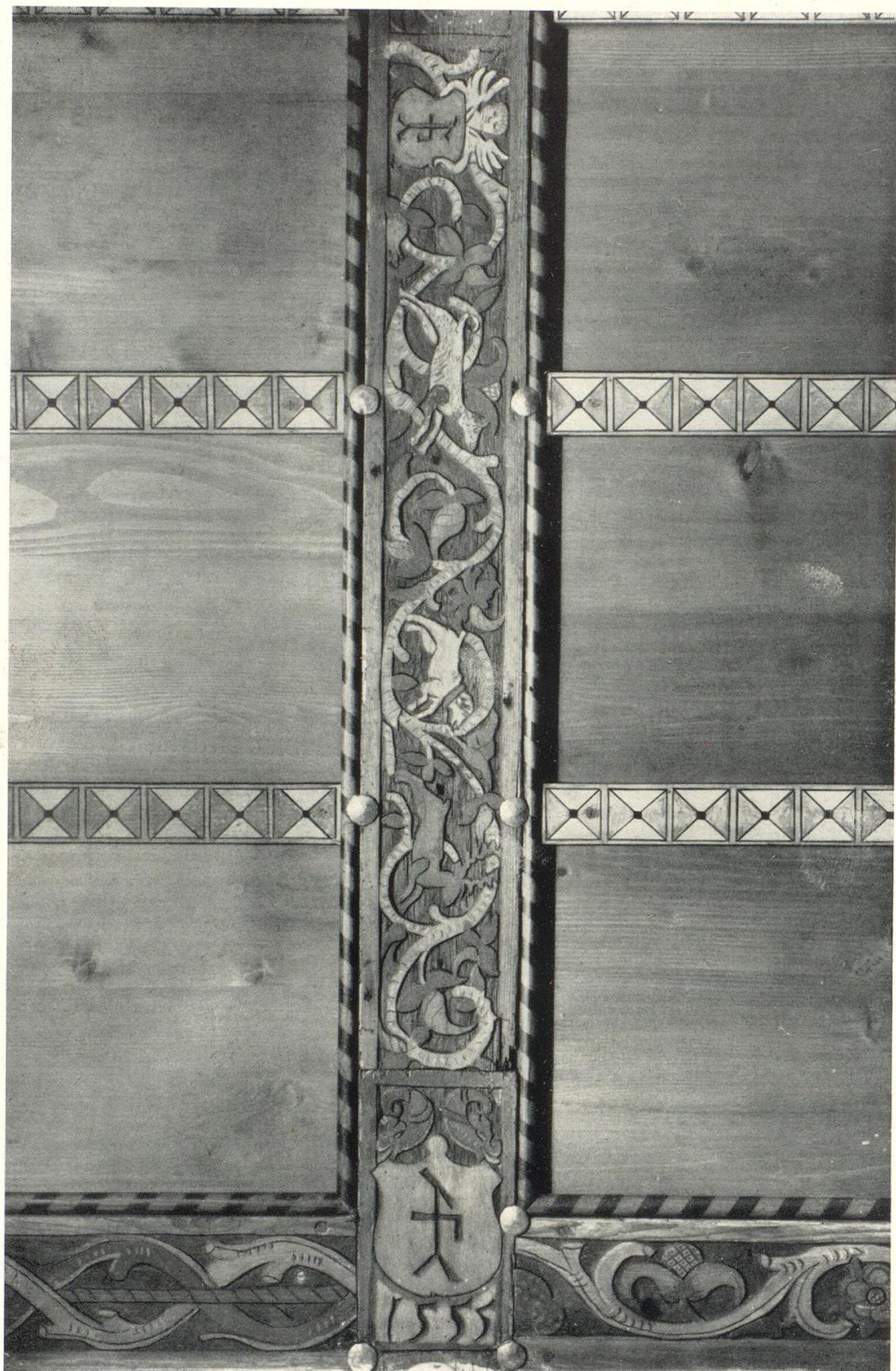
Phot. Landesmuseum

Holzdecke aus dem Schlosse Neunkirch im Schweiz. Landesmuseum

Oben: Gesamtansicht

Unten: Ausschnitt im größeren Maßstab

TAFEL XI



Phot. Landesmuseum

Holzdecke aus dem Schlosse Neunkirch im Schweiz. Landesmuseum
Teilstück des Mittelfrieses

Bürgermeister zu Zürich 1000 Gulden und verpfändete dafür außer seinen Neunkircher auch die Hallauer Einnahmen⁸⁾).

Der Versuch der Konstanzer Bischöfe, zwischen Randen und Aaremündung ein geschlossenes Territorium aufzubauen mißlang. Es blieb beim Streubesitz und selbst das Erworbene wurde infolge steigender finanzieller Schwierigkeiten zum Teil wieder veräußert⁹⁾. Die wichtigsten Besitzungen im unteren Klettgau, Thiengen und die Küssaburg gingen auf dem Wege des Kaufs an die Grafen von Sulz über. Bauern- und Wiedertäuferunruhen trugen dazu bei den Bischof Hugo vom Hohenlandenberg zum Verkauf Neunkirchs und der beiden Hallau an Schaffhausen zu bewegen¹⁰⁾. Im Jahre 1525 kam der Kauf zu stande. Hoch- und Niedergericht, Zwing und Bann, das Mannschaftsrecht und alle Zugehörden gingen um 8500 rhein. Gulden an die Stadt Schaffhausen über. Nur ein kleiner Rest von bischöflichem Eigentum und Rechten blieb in den Händen des Bischofs: «Dann allain haben wir uns . . . vorbehalten das hus zu Nuwkilch by der kirchen uff der muli genant, auch die zechend schür neben dem schloß daselbs, darzu all unser und unsers stifts groß und klein win und korn zechenden zu Nuwkilch, Hallow und andern enden und orten . . .»

3. Das Schloß Neunkirch als Sitz der Schaffhauser Obervögte.

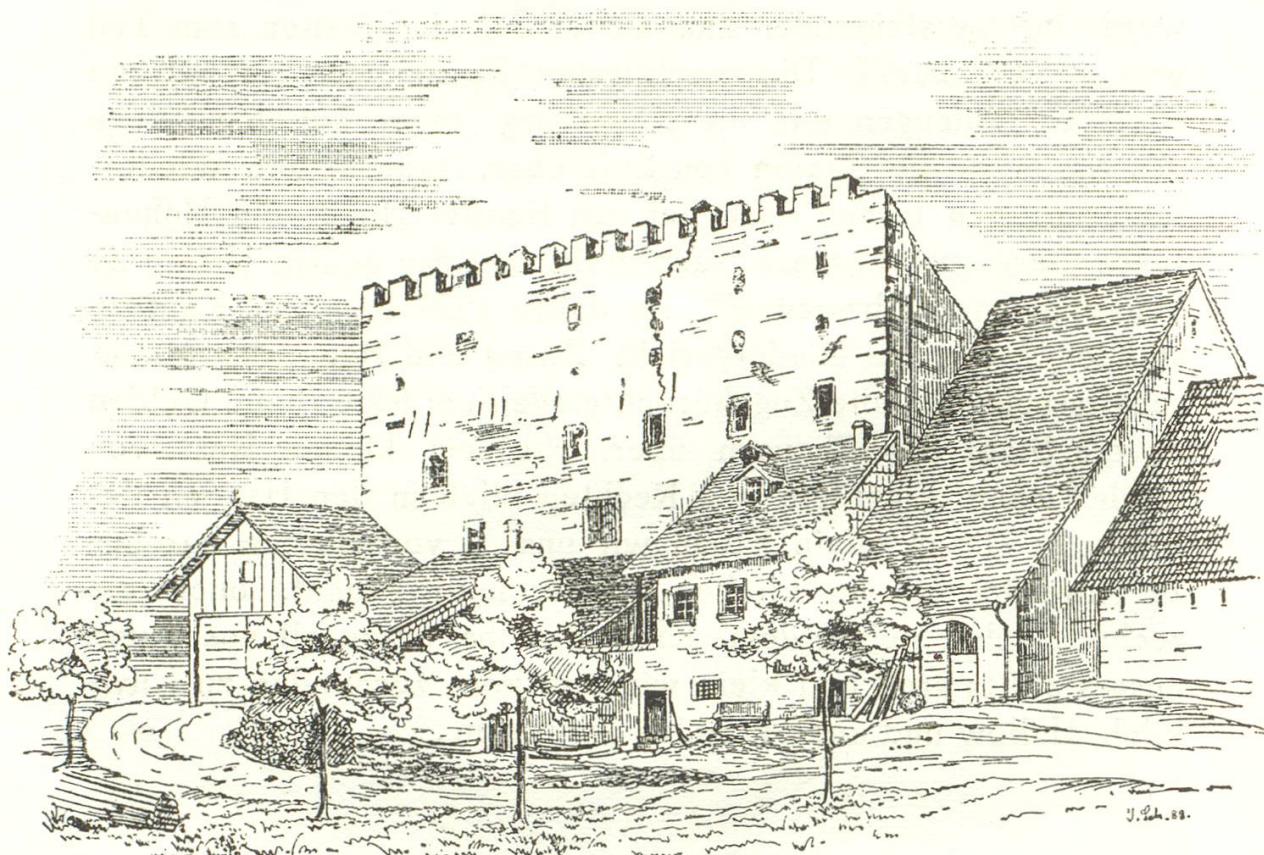
Ueber 200 Jahre lang hatte das Neunkircher Schloß den bischöflichen Vögten als Residenz gedient. Nach dem Herrschaftswechsel von 1525 hielt der Schaffhauser Obervogt seinen Einzug. Die Schaffhauser Landschaft war in 10 Obervogteien eingeteilt; die Obervogtei Neunkirch war die ausgedehnteste;

⁸⁾ Staatsarchiv Schaffhausen Urk. v. 3. Jan. 1485.

⁹⁾ Vgl. Franz Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, in: Freiburger Diözesan-Archiv NF 3. Bd. 1902, S. 1 ff.

¹⁰⁾ Staatsarchiv Schaffhausen Urk. v. 2. März 1525.

zur Zeit ihrer größten Ausdehnung umfaßte sie außer dem Städtchen Neunkirch die Dörfer Oberhallau, Unterhallau, Gächlingen, Siblingen, Trasadingen, Wilchingen, Osterfingen und die Höfe Haslach, Wunderklingen und Wetzenhofen. Durch



Schloß Neunkirch 1895

Ratsbeschuß vom 9. Februar 1659 erhielt der bisherige Obervogt von Neunkirch den Titel «verordneter Landvogt» der Herrschaft Neunkirch.

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts steigerte die Stadt ihre Herrschaftsansprüche gegenüber der Landschaft; unter Mißachtung der althergebrachten Dorfrechte machte sie den Versuch, alle ihre Untertanen zu einer einheitlichen Untertanenschaft zu verschmelzen. Die Befugnisse der Vögte erhöhten sich deshalb beständig. Der Neunkircher Landvogt berief

die Gemeindeversammlung ein und leitete sie. Gerichts- und Kirchenwesen waren ihm unterstellt. Ein ständiger Landschreiber stand ihm zur Seite. Der Vogt wurde vom Kleinen Rat auf drei Jahre gewählt und war direkt den beiden Bürgermeistern als seinen «Oberherren» unterstellt¹¹⁾.

Die Unzufriedenheit mit dem städtischen Regiment steigerte sich während des 18. Jahrhunderts¹²⁾. Die Erinnerung an die größere Bewegungsfreiheit zur Zeit der bischöflich-konstanzi-schen Herrschaft war in Neunkirch stets lebendig geblieben. Der Ruf nach Freiheit und Gleichheit, der aus Frankreich in unser Land eindrang, wurde auf der Landschaft wie ein Evangelium aufgenommen. Am 1. Februar 1798 versammelten sich Abgeordnete aus 22 Gemeinden des Kantons und verlangten Herstellung der Gleichheit zwischen Stadt und Land. Die Alte Eidgenossenschaft lag in den letzten Zügen; die Stadt machte keinen Versuch mehr, ihr Regiment aufrecht zu erhalten. Am 6. Februar wurde die Gleichheit zwischen Stadt und Land verkündet. Begeistert stürmte das Neunkircher Volk in den Schloßhof, um den Freiheitsbaum dort aufzurichten, wo die gestürzte Herrschaft seit Jahrhunderten ihren Sitz gehabt hatte¹³⁾. Die Rolle des Neunkircher Schlosses war ausgespielt.

Es war ganz im Sinne der neuen Zeit gehandelt, wenn das Schloß den Neunkircher Bürgern zum Kaufe angeboten wurde. Am 14. Juli 1801 wurde es den neuen Besitzern vom Distriktsgericht Klettgau zugefertigt. Die ersten Käufer waren Bürger Philipp Ehrmann, gewesenes Mitglied des großen helvetischen Rethes und Bürger Präsident Adam Reuthinger. Philipp Ehr-

¹¹⁾ Einige Vögte, die während ihrer Amtszeit starben, fanden auf dem Neunkircher Friedhof ihre letzte Ruhestätte. Ihr Andenken wird durch die schönen Epitaphien in der Bergkirche erhalten. Vgl. Tafel IX.

¹²⁾ Nach der Verfassungsänderung von 1688 wurden die Vogteistellen verlost, was oft die Besetzung der Stellen durch Untaugliche zur Folge hatte. Vgl. W. Wildberger, Geschichte der Stadt Neunkirch, Schaffhausen 1917.

¹³⁾ Bei dieser Gelegenheit ist wahrscheinlich die herrschaftliche Wappentafel am Treppenturm zerschlagen worden.

mann verkaufte seine Hälfte an Bürger Adam Weißhaupt, Weibel des Distriktgerichts Klettgau und an Joh. Pfeiffer, Stubenwirt, beide zu Neunkirch. Die drei neuen Besitzer teilten das Schloß vor der Neunkircher Munizipalität. Der Teilungsbrief bietet die beste Beschreibung des Gebäudes und ist zugleich ein interessantes Zeitdokument. Es lautet:

Freiheit. **Gleichheit.**

Kund und zu wissen seye, mit diesem Hausbriefe, (Erwähnung der Käufer und Beschreibung der Liegenschaft) Bestehend! in einem geräumigen Antiken-Wohnhaus nebst neben Gebäuden: als Stallungen, Remisen, Schütten und ein kleiner Garten oben in der Stadt gelegen, stoßt einseits an die Domcapitische Zehend Scheur, anderseits an Hs. Jacob Nydegger Maurer und Mathias Steinegger, hinten auf den Stattgraben und vornen auf die Gaß... Haben sie, nachbeschriebene Besizere von Tit. Bürger President Joh. Jacob Waldvogel und sämtliche Municipalitaet bemelten Hoff wegen den in Zukunft besorgenden Irrung, Streit und Schwierigkeiten auszuweichen folgendermaßen gütlich unter sich vertheilt.

Nro: 1. Ansprach des Bürger President Adam Reuthinger.

Bestehend! in dem größeren Theil des Hauses von der Zehend Scheur hinweg bis an die Stok-Maur, welche aus dem Keller geht und diese Behausung und des Weißhaupten von einanderscheidet bis unter den Tachfirst, der halbe Keller unter des Weißhaupten Haus gelegen, an der Stokmaur nach gegen seiner des Reuthingers Wohnung, ein kleines Zimmer neben der Zehend-Scheur und dem Thurm, der Draken neben der S. V. Stallung, so wie die Linien von dem Neuen Bau selbigen abschneidet, der Platz von der Haus-Thür hinweg neben der Zehend-Scheur schreg hindurch, bis an den Pfeiler des Thurms, der Platz vor dem Haus, so weit die Tachtrauphen gehen und zu säubern bis an diese Ziehbrunnen, so breit seine Behausung ist. Der dritte Theil an der S. V. Stallung oder noch zu erbauenden Scheur, das vordere Theil, auch solle ihm erlaubt sein, in dem Hof in seine Ansprach Stallung eine Thür zu machen und der Weg zu dieser Thür solle an denen Gefangenschaften hindurch gehen, 5 Schuh breit sein und weder verstellt noch verlegt werden; der ganze S. V. Bau-Platz in der Gaß außert dem Hof mit Ausnahme des Einfahrts in den Hof und in die Scheur, welche jederzeit solle offen bleiben.

Angeschlagen um 2558 Gulden 30 Kreuzer.

Nro: 2. Ansprach des Bürger Adam Weishaupt, Distrikt Weibel.

Bestehend! in dem obern Theil des größeren Gebäudes bis an den Stattgraben und die Stokmaur, welche diese und des Reuthingers Behausung von einander scheidet bis unter den Tachfirst, der halbe Keller unter seinem Haus, das obere Theil gegen den Zwingolf, auch solle ihm gestattet und erlaubt sein, zu Herbst Zeit, Faß und Weinstanden durch des Reuthingers Kellerhals in seinen Keller zu thun, so wie auch er sich das Recht vorbehält oben auf dem ganzen Keller dieses Hauses Zimmer anzulegen, doch so, daß der Keller in allweg zwölf und ein halben Schuh hoch sein solle und solches ohne Schaden, Kösten und Nachtheil des Reuthingers und daß das Wasser in dem Keller dadurch nicht vermehrt werde. Das Waschhaus in dem Zwingolf sowie auch der Platz neben der Schneken Stegen bis an die Saul, so weit hinaus als der Neue Bau geht, welchen Platz ihm zu verbauen erlaubt sein solle, unter dem Gang, welche diese und des Pfeiffers Behausung von einander scheidet bis unter den Tachfirst, der Platz vor dem Haus so weit die Tachtraupfen fallen. Der dritte Theil an der S. V. Stallung oder noch zu erbauenden Scheur, das mitlere Theil, der Platz vor seinem S. V. Stall in dem Hof zu einer Bau Legin und Schweinställen, so wie selbiger in der Mark liegt. Der Weg in seinen S. V. Stall vor Menschen und Vieh solle er zu gebrauchen haben an denen Gefangenschaften hindurch seiner Stallung zu, welchen der Reuthinger zu gehen hat.

Angeschlagen um 1016 Gulden 30 Kreuzer.

Nro: 3. Ansprach des Bürgers Johannes Pfeiffer, Stubenwirth.

Bestehend! in dem sogenannten Neuen Bau bis an die Saul gegen des Weißhaupten Behausung, so weit hinaus als der neue Bau geht, anderseits bis an die S. V. Stallung, das Gärtlein hinter seinem Haus, von des Weißhaupten Waschhaus hinweg bis an des Steineggers Behausung. Der dritte Theil an der S. V. Stallung oder noch zu erbauenden Scheur das hintere Theil, der Bauplatz in dem Hof, so wie selbigen in der Mark liegt, der Weg vor Menschen und Vieh an dem neuen Bau her, so breit als des Reuthingers und Weißhaupten, auf der andern Seiten in Ihre Stallung ist der Platz vor seinem Haus so weit die Tachtraupfen gehen.

Angeschlagen um 875 Gulden.

Allgemeiner oder Revers-Platz.

Die Ziehbrunnen so wie die Reparation desselben sollen allen drey Besizeren dieses Hofs gemeinschaftlich zugehören, so wie auch

der Platz in dem Hof, welcher keinem von diesen Besizeren hie vor eigenthümlich zugeschrieben ist; doch solle selbiger bis an den Ziehbrunnen zu säuberen dem Weißhaupt und Pfeiffer überlassen sein. Der Thurm nebst dem Draken, welchen die Nation einstweilen vorbehalten soll, wann selbiger von der Nation an die Besizere des Hofs abgetreten werden sollte, um die bestimmte Summ von 200 Gulden allen drey Besizeren zugehören, welche sich vorbehalten, selbigen allsdann unter sich zu vertheilen, so wie sie solches gut befinden.

Deßen zu wahren Steif- und Festhaltung wurde auf derselben geziehmendes anhalten durch das Secretariat der Gemeinde Neunkirch jeder Parthey ein Doppel zugestellt, damit wann der eint oder der andere verloren, verlegt oder sonsten hinterhalten, dem andern Glauben zugestellt wurde. Und von dem Secretaire bekreffigt zu Handen übergeben.

Neunkirch den 12. Augustus 1801.

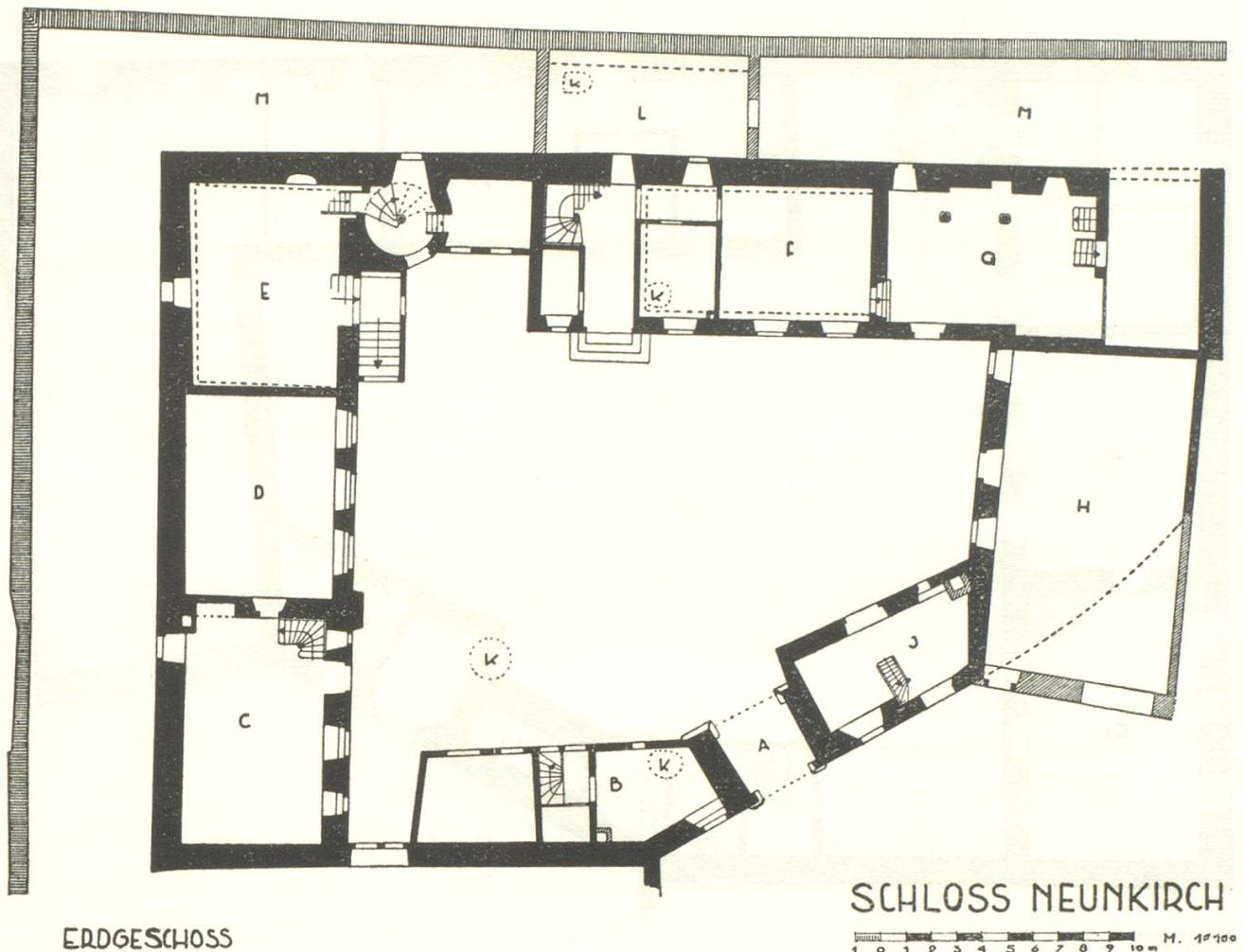
Tit. Municip. Secretaire
Jb. Kepplin.

4. Baugeschichte und gegenwärtiger Zustand des Schlosses.

Das Schloß Neunkirch erhebt sich in der Nordostecke des streng geometrisch in Rechteckform angelegten Städtchens. Schloß und Stadt sind im wesentlichen noch heute erhalten, wie sie auf dem Merianschen Stich aus dem 17. Jahrhundert festgehalten worden sind. Als Schloß wird der Sitz des bischöflichen Vogtes in Neunkirch erst im Jahre 1436 erwähnt; aber wir dürfen mit Sicherheit annehmen, daß es sich bei dem in der Offnung von 1330 erwähnten Dinghof um nichts anderes als um unser Schloß handelte¹⁴⁾). Etwa 60 Jahre früher ist das Städtchen von Bischof Eberhard II. von Konstanz gegründet worden und mit dem Städtchen wurde zweifellos auch der Dinghof, das spätere Schloß, gebaut. Von der mittelalterlichen Anlage wissen wir nichts; doch dürfte das starke Mauerwerk um den Raum E mittelalterlich sein.

¹⁴⁾ Vgl. die Neunkircher Offnung in Grimm, Weisthümer I. S. 291 ff.

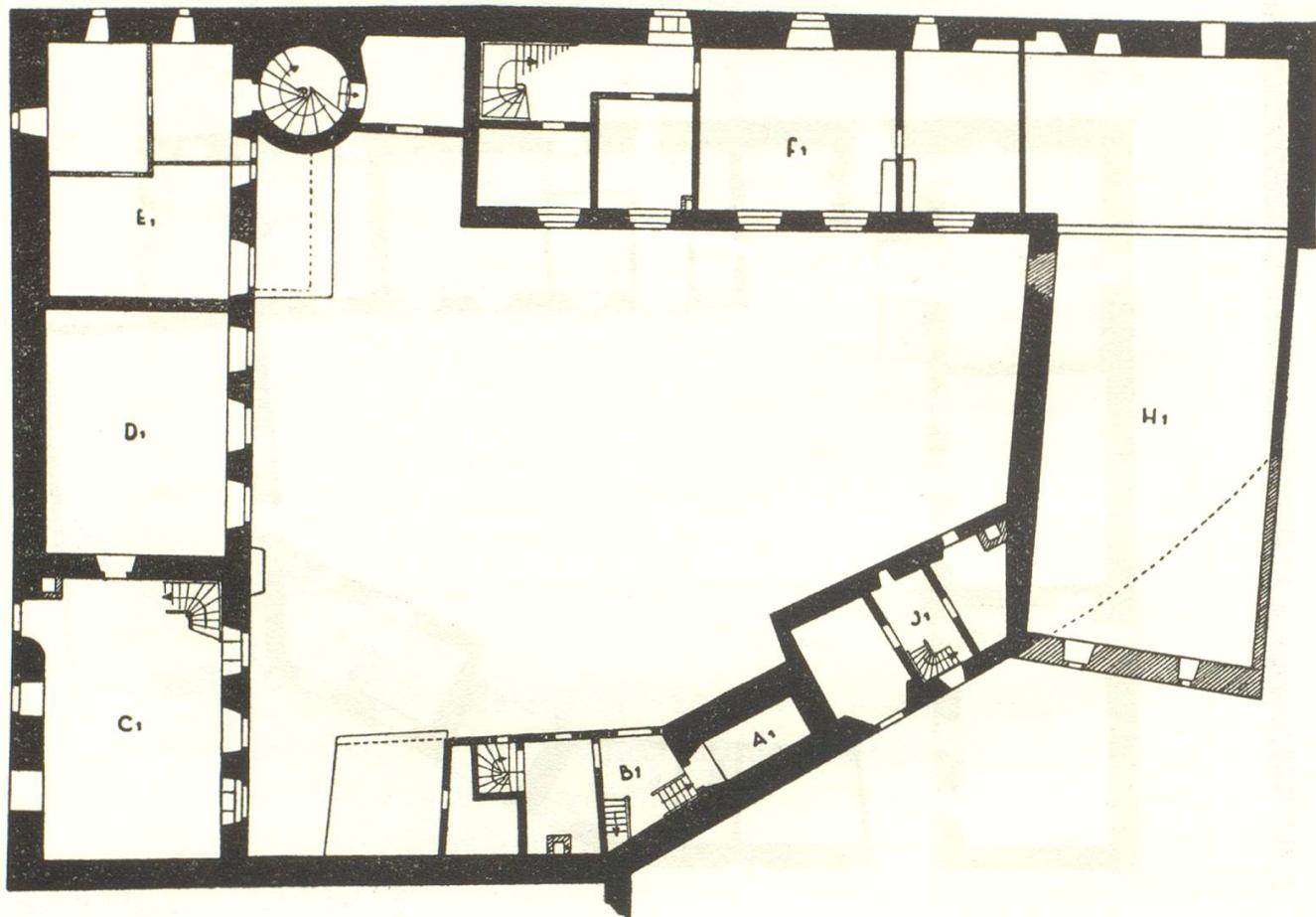
Nach dem Uebergang des Städtchens an Schaffhausen (1525) wurde das Schloß erweitert und umgebaut. «Und diewil Nünkilch», schreibt der Chronist Rüeger¹⁵⁾, «ein sitz und wonung des bischofs vögtten und verwalteren im Kleckgöw gewesen, hat



die stat si auch grad darzü brucht und den hof in der stat zü einer wonung irs obervogts erbuwen und zürüsten lassen». Ueber diesen Umbau ist leider nur sehr wenig bekannt. Ein Eintrag in der Stadtrechnung des Jahres 1555 enthält eine Angabe über Baukosten: «Item 2157 Pfund, 17 Schilling, 11 Pfennig gaben wier Mathis Munthes, ober vogtt zu Nunkilch, het er ver-

¹⁵⁾ J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen. S. 455.

buwen an dem huß, min herren hoff, nach und nach bis uff dungs-
tag nach dem Ballin tag im 55. jar, alles nach lut sines buw
buechlin, so junker Wilhelm von Fulach, nuwen ober vogt der
zitt by sinen handen hatt¹⁶).»



ERSTER STOCK

Das wertvollste und dazu datierte Stück aus diesem Um-
bau, ist die Holzdecke, die heute den «Lichthof» des Schweiz.
Landesmuseums schmückt (Tafel X—XI). Die Decke befand
sich im Saale D 2 des 2. Stockes und wurde im März 1888 an einen
Antiquitätenhändler verkauft. Von diesem erwarb sie Herr
Escher-Züblin, der sie der Sammlung der Antiquarischen Gesell-

¹⁶) St. A. Sch. Das erwähnte Baubüchlein ist leider verschollen.

schaft in Zürich schenkte¹⁷⁾). Der Jahresbericht des Landesmuseums (1896) berichtet darüber: «Im „Lichthofe“ des Landesmuseums ist die Anbringung einer seinerzeit der Antiquarischen Gesellschaft geschenkten Decke mit flachgeschnitzten Friesen von 1555 aus dem sogenannten „Hof“ in Neunkirch Kt. Schaffhausen geplant. Die originelle Decke verdient als nahezu einziges bis jetzt bekanntes Beispiel von Flachschnitzerei im Renaissancestile Beachtung.» Im folgenden Jahresberichte (1897) gibt Prof. J. Zemp Auskunft über die durchgeführte Restauration: «Von einer 1555 datierten Decke aus dem „Hof“ zu Neunkirch (Schaffhausen) besaß die Antiquarische Gesellschaft die durch ihre Renaissancemotive sehr bemerkenswerten Flachschnitzereien und eine Anzahl Deckleisten, deren Schmuck durch aufgeklebte, weiß und blau gespiegeltes Papier gebildet war. Mit Verwendung dieser Bestandteile und Hinzufügung einer Ergänzung konnte die Decke ... erstellt werden. Die merkwürdige alte Polychromie der Friese wurde unter Aufsicht von Prof. Regl vom Schmutze gereinigt und durch diskrete Retouchen nur so weit aufgefrischt, als nötig war, um die Deutlichkeit und Erhaltung der durch das Alter vielfach zersetzen und geschwärzten Farben zu sichern¹⁸⁾.»

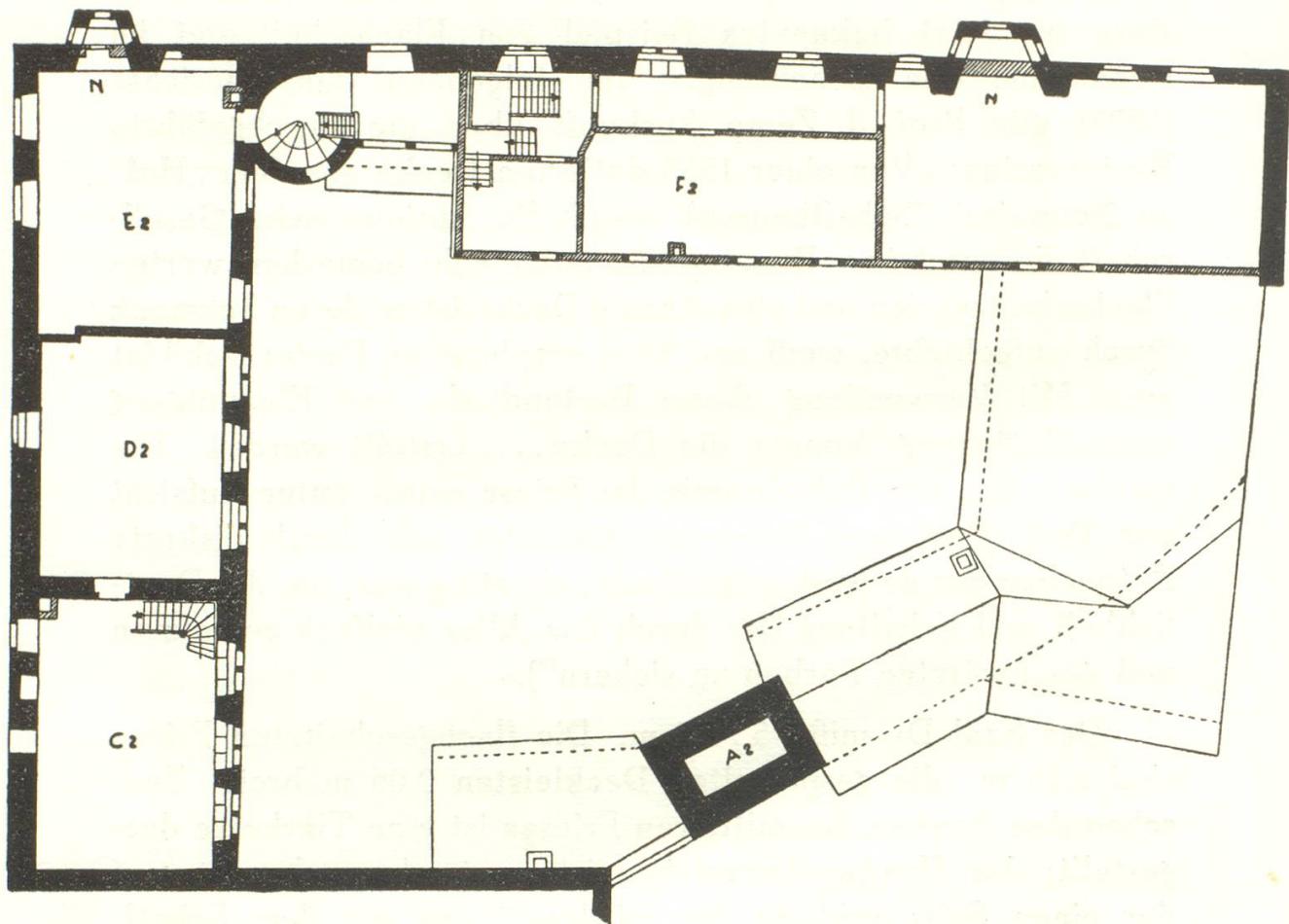
Der Saal D² mißt 5 : 6,5 m. Die flachgeschnitzten Friese sind 0,16 m, die gespiegelten Deckleisten 0,06 m breit. Zwischen den Ranken des mittleren Frieses ist eine Tierhetze dargestellt; das Handwerkerzeichen ist zweimal angebracht; auf der einen Seite schließt der mittlere Fries mit dem Schaffhauser Bock ab, auf der andern mit der Jahrzahl 1555. Die äußeren Bänder sind mit Ranken und Brustmedaillons geschmückt.

Kleinere Um- und Anbauten werden in den Obervogteirechnungen des 17. Jahrhunderts erwähnt. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde der Gebäudeflügel südlich des runden

¹⁷⁾ Katalog der Sammlung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, III. Teil. Zürich 1890. S. 34.

¹⁸⁾ Schweiz. Landesmuseum Jahresbericht 1896, S. 19 und 1897.

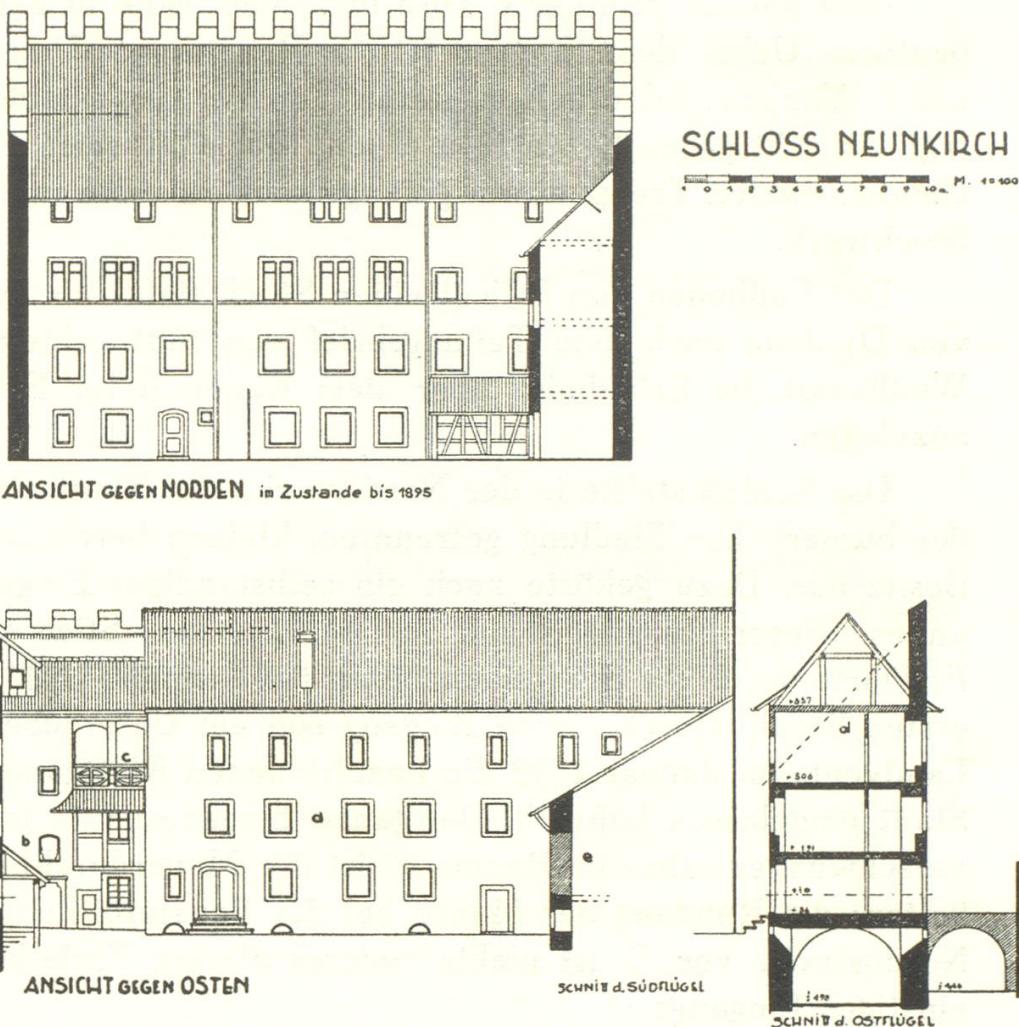
Treppenturmes neu aufgebaut (Räume F und S). Auf drei Seiten waren die Außenmauern des Schlosses mit Zinnen gekrönt (vgl. Stich von Merian S. 119 und Abb. S. 124). Im Jahre 1895 fielen die Zinnen einem Umbau zum Opfer.



ZWEITER STOCK

Trotz mannigfacher Veränderungen macht die ganze Gebäudegruppe noch heute den Eindruck einer bemerkenswerten Erhaltung der alten Schloßanlage. Aus der östlichen Quergasse des Städtchens gelangt man durch das doppelte Tor A in den unregelmäßigen Hof. Der Durchgang ist mit einer Tonne überwölbt, über der sich der Torturm erhebt. Das äußere Tor war ursprünglich rundbogig wie das innere; erst anlässlich einer nach 1888 vorgenommenen Umbaute wurde der äußere Rund-

bogen gebrochen¹⁹⁾). Der Raum B diente wahrscheinlich dem Tor- und Gefängniswächter als Wohnung. Aus dem Raume B₁ steigt man in das Turminnere, das als Gefängnis diente. Der Raum J wurde «Drache» genannt; seine äußere Mauerflucht



setzte sich in der Richtung der punktierten Linie fort und schloß den Raum H in einem flachen Bogen ab; der dreieckige Anbau, der dem Raume H eine rechteckige Form gab, ist eine neuere Anbaute. Die Südwestseite der Außenmauer war wie

¹⁹⁾ Vgl. J. R. Rahn, Zur Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler, XII. Canton Schaffhausen; in: Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde XXI. Jahrg. 1888. S. 121 ff.

die Nord- und Ostmauer zinnengekrönt (vgl. Abb. S. 119). Die Zisternen (K) im Raume B, im Hofe und in den Kellern unter F und L sorgten für die Wasserversorgung. Wie der oben erwähnte Teilungsbrief zeigt, befand sich über der Zisterne im Hofe ein Ziehbrunnen.

Eine gotisch profilierte Türe führt vom Hofe in den Treppenturm. Ueber dem Eingang ist die Renaissance-Umrahmung einer Wappentafel erhalten, deren Schilder ausgemeißelt sind (vgl. Ansicht gegen Osten). Durch den oben teilweise abgebrochenen, runden Treppenturm gelangt man ins erste und zweite Stockwerk.

Der Fußboden von E liegt einen Stock tiefer als derjenige von D; denn nach dem Teilungsbrief von 1801 erhielt Adam Weißhaupt die Erlaubnis, über dem Keller unter E Zimmer anzulegen.

Das Schloß stellte in der Nordostecke der Stadt einen von der bürgerlichen Siedlung getrennten, kleinen herrschaftlichen Besitz dar. Dazu gehörte auch ein selbständiger Eingang von außen. Dieser Eingang ist auf dem Merianschen Stich sichtbar. Er führte durch die Stadtmauer über den Zwingolf (M)²⁰⁾ in den ersten Stock. Durch diesen Eingang soll ein Untergebener des Landvogts im Januar 1798 die unzufriedenen Klettgauer in die Stadt eingelassen haben²¹⁾. Die ganze Eingangsbaute ist längst verschwunden; aber im Raume C₁ ist der Mauerdurchbruch erhalten; die Rundung der Mauer bei der Fensteröffnung in der Nordostecke von C₁ ist nichts anderes als die Türleibung des einstigen Eingangs.

Im zweiten Stock befanden sich an der Ostmauer 2 Erker (N); zur Aufnahme des südlichen, zweistöckigen wurde die Mauer verstärkt. Das zweite Stockwerk des Nordflügels ist mit gotischen Kreuzfenstern geöffnet (vgl. Ansicht gegen Norden). Im Saale D₂ befand sich die oben beschriebene schöne Holzdecke.

²⁰⁾ Wildberger, S. 256.

²¹⁾ So heißt der innere Graben (vgl. Abb. S. 119).

In der Ansicht gegen Norden und gegen Osten, sowie in den Schnitten durch den Nord- und Ostflügel sind die Zinnen rekonstruiert wie sie bis zum Abbruch von 1895 bestanden haben; damals traten an die Stelle der Pultdächer die heutigen Firsten (a). Das Pultdach (d) des Ostflügels mußte schon bei dem gründlichen Umbau dieses Gebäudeteiles im Jahre 1800 dem heutigen First weichen. Neben dem Treppenturm ist auf der Höhe des zweiten Stockwerkes eine kleine schmucke Laube (c) erhalten mit einer Brüstung aus Riegelwerk (vgl. Ansicht gegen Osten).

Wie aus den Verkaufsurkunden von 1525 und 1801 hervorgeht, war westlich an das Schloß die Zehntscheune des Domkapitels Konstanz angebaut. Das Domkapitel besaß eigenen Grundbesitz und verwaltete ihn unabhängig vom Bischof.

Heute sind die Räume des Neunkircher Schlosses jedes Schmuckes bar; nur noch Einzelheiten weisen auf früheres, herrschaftliches Wohnen hin. Aber als Ganzes ist der Gebäudekomplex so gut erhalten, daß er unser Interesse verdient. Auch ist das Neunkircher Schloß so innig mit vielen Jahrhunderten klettgauischer Geschichte verbunden, daß seine Erhaltung jeden Freund der heimatlichen Geschichte mit Genugtuung erfüllt.